

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 6 (1920)
Heft: 8

Artikel: Das neue Basler Schulgesetz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-541779>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

suchen sie sich einen guten Freund.“ Solchen bedrängten Mädchen zu helfen, bevor sie fallen, ist unsere heiligste Pflicht. Mit welcher unendlichen Schwierigkeiten diese Fürsorgetätigkeit oft verknüpft ist, können nur die ermessen, welche sich selbst der Arbeit widmen. In den Rahmen dieses Arbeitsfeldes fällt auch der Kampf gegen alle Jugendgefahren, wie Kino, Schundliteratur, unsittliche Ausstellungen u. s. w. und vor allem die Fürsorge für verwahrloste Kinder. Diesen Ärmsten der Armen, die von ihren eigenen Eltern vernachlässigt werden, hat wohl auch des Heilands Wort gegolten, als er sprach: „Wer eines dieser Kleinen in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“ Und ist es nicht, als Klinge dies Heilandswort heute wie Befehl: Nehmt sie auf alle die Menschenblumen, die der Frost und Reif beschädigt, der Sturm geknickt und entblättert, weil die Eltern ihre heiligste Pflicht nicht mehr kennen wollen? Man wird sagen: Unsere Gemeinde- und Vormundschaftsbehörden nehmen sich dieser Kinder an. Aber nicht allen werden diese Fälle bekannt, und da heißt es für uns Lehrerinnen einschreiten, sei es, das wir den Behörden den Fall anzeigen oder die Kinder selbst zu versorgen suchen. Arbeit gibt es genug, gerade jetzt, wo der Erwerb so viele Frauen aus der Familie reißt, in die Fabrik hinein, dem Verdienste nach.

Verdingkinder. Ein besonderes Augenmerk verdienen auch die Verdingkinder, denen nach Schulaustritt oft kein Dahn mehr nachträgt. Gerade diese sind es, die später einmal, in Freiheit gesetzt, moralisch zu Grunde gehen, weil niemand ihrer gedenkt. Es sei auch an die vielen anormalen und schwachbegabten Mädchen erinnert, denen eine Anstaltsversorgung von Nutzen wäre. Möchten doch gerade unter

den Lehrerinnen recht viele mit kühnem Mute und heiligem Eifer den verwahrlosten Kindern Recht und Schutz verschaffen, damit sie sich ihrer Jugend freuen können und brave Menschen werden. Wir haben seit Jahren das Recht, Vormundschaften zu übernehmen. Machen wir doch recht eifrig Gebrauch von diesem Recht! Wenn wir nur ein junges Mädchen durch unsern Einfluß vor dem Verderben retten, hätten wir Großes getan.

Unsere neuen Aufgaben. Wo sollen wir nur die Zeit hernehmen zu all diesen neuen Aufgaben? Irgendwo steht der Satz: „Der Wille Gottes liegt in den Bedürfnissen der Zeit.“ Nie war wohl eine Zeit bedürfnisreicher an Fürsorgetätigkeit wie die heutige. Sie verlangt auch von uns Lehrerinnen ein viel eifrigeres Mittun, besonders an unsern Schülentlassenen. Dazu besitzen wir ja ein dem Frauencharakter eigenes, so kostbares Talent: die Mütterlichkeit. Jedes Talent ist aber eine Verpflichtung und damit einft Gegenstand der Verantwortung vor dem göttlichen Gerichte. Maria Herbert schreibt über die Mutterpflicht in den „Kindern Kilians“ so schön: „Mutter sein, das heißt sein eigenes Leben aufgeben und in die Kinder sich einleben. Mutter sein, das heißt Seelen für Gott hüten und lieber sterben, als eine verlieren.“ „Seelen für Gott hüten“ werden wir, wenn wir Fürsorgetätigkeit üben an unsern Mädchen, die ins Leben treten. Und sind wir vielleicht tatenmüde geworden oder wollen Enttäuschungen und Verdruß unsere Liebe zur Jugend ins Wanken bringen, dann wollen wir tun wie jene Maria im Häuschen zu Bethanien: Zu Christus eilen, seinen Worten lauschen und trinken von jener Liebe, die „nimmer aufhört“.

Das neue Basler Schulgesetz.

Der Große Rat von Baselstadt wird sich demnächst mit einem neuen Schulgesetz zu befassen haben. Nach dem regierungsrätlichen Entwurf hat der Eintritt in die Primarschule im Frühjahr nach dem am 1. Januar erfüllten 6. Altersjahr zu erfolgen. Obligatorische Schulpflicht 8 Jahre. Das neue Gesetz sieht folgende Schulorganisation vor:

1. Für die Erziehung und Beschäftigung der noch nicht schulpflichtigen Jugend: Kindergärten.

2. Für die Erziehung und den Unterricht der übrigen Jugend:

A. Die allgemeine Volksschule (Primarschulen und untere Mittelschulen, einschließlich Hilfsklassen), umfassend: a) die allgemeine Primarschule, 1.—4. Schuljahr; b) die obere Primarschule, 5.—8. Schuljahr; c) die Sekundarschule, 5.—8. Schuljahr; d) die Fortbildungsklassen der Sekundarschule, 9.—10. Schuljahr.

B. Die obere Mittelschule, umfassend: a) das humanistische Gymnasium, 7.

bis 12. Schuljahr; b) das neu sprachliche Gymnasium, 7.—12. Schuljahr; c) die Realschule, 7.—13. Schuljahr; d) die Töchter- schule, 7.—13. Schuljahr; e) die kantonale Handelschule mit einer untern (9.—10. Schuljahr) und einer obern Abteilung (11. bis 12. Schuljahr).

3. Für die Fortbildung und Fachaus- bildung der reifen Jugend und der Er- wachsenen: Fachschulen und Fachkurse, umfassend: a) die Allgemeine Gewerbeschule (mit Gewerbemuseum), vom 9. Schuljahr an; b) die Frauenarbeitschule, vom 9. Schuljahr an; c) das Lehrerseminar mit der Übungsschule und sonstigen Einrich- tungen für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer; d) die Fachkurse zur Ausbil- dung von Handelslehrern und Bücherrevi- soren; e) Fortbildungsschulen für die der Schule entlassene Jugend.

4. Für die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend und der Erwachsenen und für die wissenschaftliche Forschung: die Uni- versität mit den Sammlungen.

Bei der allgemeinen Volksschule wird die Trennung der Geschlechter beibe- halten. Die Schülerzahlen werden redu- ziert auf 42 in der ersten, 44 in der zwei- ten, 46 in der dritten und vierten Klasse. Wöchentliche Unterrichtszeit 20—30 Stun- den.

An die Primarschule schließt sich die obere Volksschule, zerfallend in die obere Primarschule für Schüler, die das Lehr- ziel der Sekundarschule nicht zu erreichen vermögen und in die Sekundarschule für alle übrigen, besser veranlagten Schüler. Die obere Primarschule soll die in der un- tern Primarschule erworbenen Kenntnisse der Schüler erweitern und abschließen.

Die Sekundarschule mit vier aufein- anderfolgenden Klassen hat abschließenden Unterricht und dient auch zur Vorbereitung für ihre Fortbildungsklassen mit zwei ein- jährigen Kursen und die kantonale Handels- schule. Die beiden ersten Klassen sind zu- gleich Vorbereitungsanstalt für die obere Mittelschulen. Die Schülerzahlen werden festgesetzt wie folgt: für die obere Primar- schule (5.—8. Klasse) 38, für die Sekundar- schule 42 in der ersten und zweiten, 40 in der dritten und vierten Klasse, 32 und 30 in den Fortbildungsklassen. In den beiden obere Klassen der oberen Primarschule ist Französisch, in den oberen Klassen der Se- kundarschule sind Englisch, Italienisch, La- tein, Algebra, Stenographie und Handar-

beit fakultativ. In den Mädchenvolksschulen wird der Unterricht in Handarbeiten, Ko- chen und Hauswirtschaft erteilt. Wöchent- liche obligatorische Stundenzahl 28—30, in den Fortbildungsklassen 30—32. Für bil- dungsfähige, aber rückständige Schüler wer- den Hilfsklassen, für Schüler mit körper- lichen Gebrechen besondere Heilkurse einge- richtet.

Die oberen Mittelschulen, die im allgemeinen auf das akademische Studium vorbereiten, schließen, mit Ausnahme der kantonalen Handelschule, mit einer Ma- turität ab. Sie bilden geschlossene Schul- körper, indem die zwei untern Klassen der bisherigen untern Real- und Töchter- schule und der Sekundarschule der allgemeinen Se- kundarschule zugeteilt werden. Neu ist das neu sprachliche Gymnasium (Realgymnasium). Schülerzahlen: 40 in der ersten und zwei- ten, 28 in den übrigen Klassen, wöchent- liche Stundenzahl 28—32 und höchstens fünf Stunden in fakultativen Fächern (Ita- lienisch, Stenographie, Gesundheitslehre usw.).

Die kantonale Handelschule mit ge- meinsamem Unterricht für Knaben und Mädchen zerfällt in eine untere Abteilung (Vorbereitung auf den üblichen Bureau- und Verwaltungsdienst) und eine obere Ab- teilung, die mit der Handelsmaturität ab- schließt. Schülerzahl 28, Stundenzahl 28 bis 32 resp. 30—34.

Die Erteilung des Religionsunter- richts wird den religiösen Gemeinschaften überlassen. Der Staat stellt ihnen die er- forderliche Anzahl von Stunden im Rahmen des Schulpensums zur Verfügung und über- läßt ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokale. Den Lehrkräften an den öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Re- ligionsunterricht zu erteilen.

Der Uebertritt in eine andere Schul- anstalt wird von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht. Die jährlichen Ferien betragen für alle Schulen 11 Wochen. In den Primarschulen und in den untern Klassen der Sekundarschule ist der gesamte Unterricht soweit als möglich durch die Klassenlehrer zu erteilen, in den mitt- leren Klassen nach Gruppen, in den ober- sten Klassen durch Fachlehrer. Vorge- sehen sind Nachhilfestunden für schwache und Elitestunden (Kunstfächer) für gute Schüler. Die Unentgeltlichkeit des Unter- richts und der Lehrmittel bleibt in bis-

herigem Umfang (obligatorische Schulzeit) bestehen.

Der Schulsynode gehören sämtliche an den staatlichen Schulen, Fachschulen und Kindergärten festangestellten Lehrer und die Schulvorsteher an. Der Besuch ist für die Mitglieder obligatorisch. Ihr werden u. a. alle wichtigen Schulorganisationsfragen zur Begutachtung vorgelegt. Der aus 21 Mitgliedern bestehende Vorstand bestimmt von Fall zu Fall zwei Delegierte, die der Behandlung der der Synode oder dem Vorstand überwiesenen Fragen im Erziehungsrate

mit beratender Stimme beiwohnen. Der Synodalvorstand wählt ferner eine ständige Lehrmittelkommission. Die Synode versammelt sich ordentlicherweise alljährlich einmal.

Die Errichtung von Privatschulen bedarf der Bewilligung des Regierungsrates. Sie ist an die Erfüllung verschiedener Bedingungen geknüpft. Der Staat übt ein Aufsichtsrecht aus und verlangt die Erfüllung der Forderungen der staatlichen Schulen.

Sprachecke.

Die Anregung, in der „Schw.-Schule“ einer sogenannten Sprachecke etwas Raum zu gewähren, fand der Schriftleiter sehr beachtenswert. „Wenn ich nur einigermaßen die Sicherheit hätte,“ schrieb er, „daß ich dauernd zuverlässige und tüchtige Mitarbeiter für diese Sache erhielte. — Man könnte es vorläufig alle Monate mit einer kleinen Dosis probieren. Wollen Sie den Anfang machen?“ Da haben wir's. Mit Anregungen ist man am schnellsten gefangen. Aber was soll denn diese Sprachecke? Bekanntlich gibt es in Deutschland einen Sprachverein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, hauptsächlich der Verunstaltung der schönen deutschen Sprache zu wehren. Zu dem Zwecke wird nicht bloß eine belehrende Zeitschrift herausgegeben, sondern auch da und dort, selbst in Tagesblättern, finden sich sog. Sprachecken, die zeitweilig immer wieder das Sprachgewissen von Schriftstellern und andern Leuten aufrütteln sollen. „Denn in vielen Dingen fehlen wir alle,“ schreibt der hl. Jakobus. Er meint zwar nicht Schreib- und Sprachfehler, aber der Spruch läßt sich skrupellos auch auf diese anwenden. „Richtig Deutsch schreibt und spricht überhaupt kein Deutscher,“ habe ich einmal in einer Broschüre gelesen. (Nach Duden müßte man schreiben: „Richtig Deutsch . . .“ — In Berlin trat jüngst eine Konferenz zusammen, die sich mit der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung befaßt. D. Sch.)

Wir Lehrer haben die wenig beneidenswerte Aufgabe, Tag und Nacht auf die

leidigen „Böcke“ unserer kleinen Lehrjünger Jagd zu machen. Nicht selten bekommen diese sogar den Stock zu fühlen für Leichtsinnsfehler, Nachlässigkeitsverstöße, und wie diese schwer definierbaren Vergehen alle heißen. Was könnte schöner sein, was könnte mehr erfreuen, als daß der stockschwingende Meister seiner Sache einigermaßen sicher wäre? — Weil man aber in der deutschen Rechtschreibung gar wenig aus den Fingern saugen kann, so bliebe für den Lehrer wohl nichts übrig, als daß er sich einstweilen kindlich fromm an Duden hielte.

Der K-Laut wird meist mit k, der Z-Laut mit z geschrieben. Für c mit dem K-Laut schreibt man in geläufigen Fremdwörtern k, insbesondere in den zahlreichen Wörtern mit der Vorsilbe Ko (Kol, Kom, Kon, Kor) und in der Verbindung mit t, z. B. Konstantin, Konfekt usw. So bestimmt Duden.

Darum sehe ich es so ungern, wenn eine Adresse mit einem Caplan verunstaltet ist. Darum ärgert mich das Emailschildchen an der Gartentür meines Freundes Carl. Darum konnte ich es nicht verwinden, als ich Freund Constantin in einen Konstantin befehlen wollte, aber die barsche, abweisende Antwort erhielt: „Meinen Namen schreibe ich, wie ich will.“

Was verdienen denn die Halsstarrigkeitsfehler, wenn die Unachtsamkeitsvergehen Stockprügel einheimsten?

Kleine Gabe! Genug für heute!

Ausluger.

Es ist gut, daß die Menschen doch verhältnismäßig wenig von einander wissen; sonst gäbe es kein Ende in der Liebe und keines im Haß.

Marie Herbert.